Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht (ausschließlich Valorisierung von Beträgen).

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: **Änderung der StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015**

Einbringende Stelle: Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2027

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich LR Mag. Hannes Amesbauer, Globalbudget Soziales

„Die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderung wird gefördert.“ (Z061)

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Gemäß § 46 Abs. 1 Steiermärkisches Behindertengesetz (StBHG) hat die Landesregierung u.a. die Entgelte bzw. Höchstgrenzen für die Leistungen gemäß Z 1 sowie die Ab- und Verrechnung durch Verordnung zu regeln. Diesem gesetzlichen Auftrag wurde mit der StBHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2015 (LEVO-StBHG 2015), LGBl. Nr. 2/2015, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 73/2026, Rechnung getragen.

In den vergangenen Jahren wurden die Leistungspreise auf Basis des jeweiligen SWÖ-KV-Abschlusses (Personalkostenkomponente) sowie des jeweiligen durchschnittlichen Verbraucherpreisindex (VPI) (Sachkostenkomponente) angepasst. Aufgrund der angespannten budgetären Situation kann dieses bisherige Anpassungsverfahren im Jahr 2027 nicht fortgeführt werden. Daher werden die Leistungspreise für stationäre sowie mobile/ambulante Leistungsarten mit Wirksamkeit 1. Jänner 2027 einheitlich um 1,3% angehoben.

Darüber hinaus werden die Kostenzuschüsse zu KFZ-Umbauten und Hilfe durch Trainings mit demselben Prozentwert erhöht.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Werden die in der Anlage 2 enthaltenen Entgelte nicht valorisiert, kann eine Kostendeckung der Leistungsentgelte nicht garantiert werden.

Ziele

- Wertsicherung der Leistungsentgelte (Anlage 2 und 3) sowie ausgewählter Kostenzuschüsse
- Verbesserte Konsistenz der Rechtsordnung und damit erhöhte Rechtssicherheit

Maßnahmen

- Anpassung der Leistungsentgelte in der Anlage 2 (Entgeltkatalog) und damit einhergehende Anpassung der Verrechnungsbeispiele in der Anlage 3
- Anpassung der Kostenzuschüsse für KFZ-Umbauten und Hilfe durch Trainings
- Präzisierung der Ausnahme hinsichtlich der Begrenzung der Höhe des Kostenzuschusses für Therapien (§ 4 Abs. 4)
- Schaffung der Möglichkeit zur elektronischen Rechnungslegung (Anlage 3)

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Leistungspreise der stationären sowie mobilen/ambulanten Leistungsarten werden um 1,3% angehoben.

Durch die Anpassung der Leistungspreise ergibt sich auf Basis gleichbleibender Fallzahlen insgesamt ein budgetärer Mehraufwand von rund 5,86 Mio. Euro. Der Landesanteil in Höhe von 60% beträgt rund 3,52 Mio. Euro. Der Anteil der Gemeinden in Höhe von 40% beträgt rund 2,34 Mio. Euro.

Die Preisanpassungen werden ab 1. Jänner 2027 wirksam.

Die Verrechnung erfolgt zulasten des Detailbudgets „BHG/KJHG/SUG/GschEG“.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Umfeld der Normerzeugung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung von Unionsrecht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 4):

Hier erfolgt eine Präzisierung hinsichtlich der Ausnahme betreffend die Begrenzung der Höhe des Kostenzuschusses für Therapien. Die Begrenzung der Höhe des Kostenzuschusses gilt nicht für Einrichtungen, mit denen das Land Steiermark vertraglich anderes vereinbart hat oder für die die Landesregierung bescheidmäßig anderes festgelegt hat.

Zu Z 2 und 3:

Die Beträge werden valorisiert.

Zu Z 4 (§ 11a):

Die Inkrafttretensbestimmung wird festgelegt.

Zu Z 5 (Anlagen 2 und 3):

Anlage 2:

Die Entgelte werden entsprechend valorisiert.

Anlage 3:

Bei den Ab- und Verrechnungsbestimmungen werden die darin enthaltenen Berechnungsbeispiele entsprechend angepasst und unter Punkt 1.1 die Vorgaben zur Rechnungslegung mittels e-Rechnungen normiert.

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-10T15:11:35+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	